

## AGB & Teilnahmebedingungen

Veranstalter: AFS Art Fair Services UG

Leipziger Vorstadt 14

04523 Pegau

Vertreten durch die Geschäftsführerin Alesia Elian

Nachfolgend „Veranstalterin“ genannt

### I. Messe

Die Veranstalterin ist AusrichterIn der „Kunstmesse Leipzig“, Messe für zeitgenössische Kunst, nachfolgend „Messe“ genannt. Ziel der „Kunstmesse Leipzig“ ist es, Künstlern, Galerien und Projektgruppen eine Plattform zu bieten, um mit Sammlern, Museen und der Öffentlichkeit in Kontakt zu treten und Ihre künstlerischen Positionen in einem kunstfördernden Ambiente zu präsentieren.

Hierbei soll die Veranstaltung auf möglichst hohem künstlerischen Niveau aktuelle Strömungen in der zeitgenössischen Kunst widerspiegeln.

Die Messe findet jährlich in Leipzig statt. Messeleiterin ist Frau Alesia Elian.

### II. Anmeldung

Die Aufforderung zur Teilnahme an der Messe erfolgt mittels eines sog. „open call“, so daß unabhängig von einem künstlerischen Studium, einer Galerievertretung o.ä. jedem Künstler, jeder Projektgruppe sowie jeder Galerie die Möglichkeit der Teilnahme offensteht.

Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Messe erklären sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars ( Anmeldeformular ).

Durch die Rücksendung erfolgt eine rechtsverbindliche Anerkennung der Teilnahmebedingungen.

Unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, erfolgt eine Speicherung der übermittelten Daten im Rahmen eines automatisierten Verfahrens, sowie eine Übermittlung an Dritte, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben notwendig ist.

Die Anmeldung ist bereits unabhängig von einer Zulassung für Sie bindend und jede Abänderung des Anmeldeformulars z.B. durch Vorbehalte oder Bedingungen führt zu einer Unzulässigkeit der Anmeldung.

Benennung des Ausstellungsgutes:

Im Rahmen der Anmeldung müssen sowohl die auszustellenden Künstler angegeben werden, wie auch die auszustellenden Werke.

### III. Zulassung

### III.1

Seitens des Veranstalters besteht keine Verpflichtung jeden Bewerber und somit potentiellen Teilnehmer zur Messe zuzulassen.

Um eine möglichst hohe Qualität der auszustellenden Künstler und Werke zu gewährleisten, erfolgt ein Auswahlverfahren, in welchem mittels einer Jury und des Kurators der Veranstaltung, über die Teilnahme / Zulassung entschieden wird.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Sofern mehr Anmeldeformulare bei der Veranstalterin eingehen, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsflächen zur Verfügung stehen, so wird seitens der Jury gemäß den Zielen der Messe über die Teilnahme entschieden.

Bei der Zulassung von Galerien und Projektgruppen ist zu beachten, daß die Jury im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Veranstaltung der bei Ihrer Anmeldung angegebenen Künstler berechtigt ist, alle oder auch einzelne Künstler auszuwählen.

Dies bedeutet, daß Sie ggf. verpflichtet sind, nur die Künstler auszustellen, welche Sie im Rahmen Ihrer Anmeldung angegeben haben und die seitens der Jury ausgewählt wurden.

Die Ausstellung von Künstlern bzw. Werken von Künstlern, die nicht bereits auf der Anmeldung angegeben wurden ist unzulässig.

### III.2

Eine Haftung der Veranstalterin für Schäden oder sonstige Kosten, die Bewerbern als potentiellen Teilnehmern im Zuge Ihrer Bewerbung und ein späteres Nichtzulassen entstehen, ist ausgeschlossen.

### III.3 Vertragsschluß

Spätestens mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung kommt der Vertrag gemäß dieser Teilnahmebedingungen zustande.

Die Zulassung erfolgt zeitnah nach Ihrer Anmeldung, sobald die Jury über Ihre Zulassung eine Entscheidung treffen konnte.

Der Vertrag endet mit der Beendigung der Abbau- und Reinigungsarbeiten, sowie der Abnahme der zugewiesenen Standfläche durch die Veranstalterin oder einem Ihrer Mitarbeiter. Jedoch spätestens am letzten Veranstaltungstag um 24:00.

### III.4

Soweit Sie Ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, besteht seitens des Veranstalters die Berechtigung

zum Ausschluß von der Veranstaltung.

### III.5

Im Falle des Abweichens der Zulassung gegenüber der Anmeldung, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, sofern Sie nicht binnen 14 Tagen ab Zugang schriftlich widersprechen.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung zumutbar ist.

An Stelle der Zulassung tritt in einem solchen Fall die entsprechende Veränderungsmitteilung der Veranstalterin.

### IV. 1. Standflächen / Präsentationsflächen

Seitens der Veranstalterin wird Ihnen für die Dauer der Messe eine Ausstellungsfläche in der im Rahmen der Zulassung benannten und i.d.R. in der Anmeldung gewünschten Größe zur Verfügung gestellt.

Die mit der Zulassung zugeteilte, und somit für die Berechnung der Standmiete relevante Fläche, darf bis zu 15% unterschritten ( realisierbare Standgröße )bzw. unbegrenzt überschritten werden. Jeder Aussteller erhält rechtzeitig vor Beginn einen Messeplan, auf welchem die zugewiesenen Stand- / Ausstellungsflächen gekennzeichnet sind. Säulen , Einbauten, Vorsprünge etc. sind Teil der Standflächen und berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises.

#### 2.

Die Zuteilung der Standflächen erfolgt seitens der Veranstalterin gemäß der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema im Zuge der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bereiche oder Teilbereiche innerhalb der der Veranstaltung zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen besteht nicht.

Der Veranstalter ist ferner berechtigt Ihnen im Einzelfall sowie ggf. aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, sowie Größe und Maße der Standfläche zu verändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen, sowie bauliche Veränderungen in den Räumlichkeiten vorzunehmen, ohne das seitens des Ausstellers hieraus Rechte herzuleiten sind.

Bei hieraus resultierender Verringerung der Standgröße, wird der Unterschiedsbetrag zur vereinbarten Standmiete an Sie zurückerstattet.

#### 3.

Sofern die Standfläche aus einem von der Veranstalterin nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar sein sollte, so erfolgt eine unverzügliche Benachrichtigung des betroffenen Ausstellers. In diesem Fall besteht seitens des Ausstellers ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

4.

Ein über diese Regelung hinausgehender Schadenersatzanspruch besteht in einem solchen Fall nicht.

Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich, in jedem Falle während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen / anzuzeigen,

Eine Berücksichtigung späterer Einwendungen kann durch die Veranstalterin nicht erfolgen.

V. Bindung an den Vertrag ( pacta et servanda )

1.

Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, ist die Veranstalterin im Übrigen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist;

- Die Veranstalterin die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Durchführung der Messe nicht erhält, ohne das diese Gründe von Ihr zu vertreten sind;

- Die Durchführung der Messe durch Ereignisse, die von der Veranstalterin nicht zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich wird;

- Sie während der Messe bzw. des Auf- und Abbaus wiederholt und trotz Abmahnung gegen Weisungen der Veranstalterin verstoßen;

- Sie wiederholt und trotz Abmahnung Künstler bzw. Werke von Künstlern ausstellen, welche nicht aufgrund Ihrer Anmeldung von der Jury im Rahmen Ihrer Zulassung ausgewählt wurden.

2.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, die Veranstalterin unverzüglich zu informieren, sofern über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder ein solcher mangels Masse abgelehnt wurde.

3.

Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich.

Die Veranstalterin kann der Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, sofern die freiwerdende Standfläche anderweitig im Rahmen der Veranstaltung vermietet werden kann.

In diesem Fall ist die Veranstalterin jedoch berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25% des vereinbarten Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern.

Im Falle einer Nichtzahlung der Teilnahmegebühr kann die Beitreibung der Forderung von der Veranstalterin selbst oder einem von Ihr beauftragten Inkasso- / Factoringunternehmen betrieben werden.

Es ist dem Aussteller jedoch freigestellt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Eine Haftung für Mediakosten sowie ggf. sonstige Kosten durch Inanspruchnahme Dritter bleibt hiervon jedoch unberührt.

Die Belegung der Ausstellungsfläche mit einem bereits zur Veranstaltung zugelassenen und platzierten Teilnehmer (Flächentausch), stellt keinen Fall der anderweitigen Vermietung der Standfläche ( zugewiesenen Ausstellungsfläche ) dar.

4.

Erfolgt keine Übernahme der zugeteilten Standfläche zu Beginn der Aufbauzeit durch den Aussteller, so erfolgt seitens der Veranstalterin die Aufforderung binnen angemessener Frist, die Standfläche zu übernehmen.

Verstreicht diese Frist ergebnislos, das heißt Übernahme der Standfläche seitens des Ausstellers erfolgt, so ist die Veranstalterin zum Rücktritt vom Vertrag, sowie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung berechtigt.

Im alleinigen Risikobereich des Ausstellers liegen insbesondere:

- Die für die Veranstaltung vorgesehenen Werke können aufgrund der am Veranstaltungsstandort gültigen Rechtsvorschriften oder sonstiger Gründe nicht eingeführt werden
- Die für die Veranstaltung angemeldeten und zugelassenen Werke treffen nicht rechtzeitig, beschädigt oder gar nicht am Veranstaltungsort ein, z.B. Verlust, Zoll- oder Transportverzögerung
- Die Anreise des / der Aussteller, Ihrer Mitarbeiter verzögert sich oder wird unmöglich

( z.B. Nichterteilung der Visa, Flugraumperrung etc. ) .

In solchen Fallkonstellationen ist der Aussteller in jedem Fall zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise und Gebühren verpflichtet.

## VI. Gestaltung der Präsentationsflächen / Standflächen, Auf- & Abbau

### 1.

Der Aufbau der Präsentationen seitens der ausstellenden Teilnehmer erfolgt ausschließlich am ersten Veranstaltungstag.

Der Abbau erfolgt ausschließlich nach Ende der Messe. Also frühestens am letzten Veranstaltungstag in der Zeit von 19:00 – 24:00.

Eine ausreichende Grundbeleuchtung der Räume ist vorhanden. Spezielles Ausstellungslicht kann gegen Aufpreis gestellt werden und ist nicht im Grundpreis enthalten.

Zusätzlich erforderliche Technische Leitungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., sind mittels gesonderter Bestellformulare über die Veranstalterin bestellbar. Hierfür erfolgt eine gesonderte Berechnung. Die genannten Sonderleistungen sind bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Veranstalterin anzumelden.

Eine Stornierung bestellter Sonderleistungen muss spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Veranstalterin gemeldet werden.

Das Mitbringen eigener Stellwände und Beleuchtungsmittel ist nicht gestattet.

Die Preise für zusätzliche Leistungen wie zusätzliche Beleuchtung, Elektroanschlüsse, weiterer Trenn- / Ausstellungswände, etc. sind der Liste „Weitere Serviceleistungen“ zu entnehmen, welche von der Veranstalterin abgefordert werden kann.

Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, so wird diese zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.

### 2. Standbau und Standgestaltung

Sowohl Standbau als auch die Gestaltung der Stände müssen den gesetzlichen Vorschriften, sowie diesen Teilnahmebedingungen entsprechen. Insofern sind insbesondere Rettungswege frei zu halten.

Standbauunternehmen ( Fremdfirmen ) benötigen eine gesonderte Zulassung seitens der Veranstalterin, um den Aufbau eigener Stände in den Hallen vorzunehmen.

### 3. Belegung und personelle Besetzung während der Ausstellungsdauer

Die überlassenen Präsentationsflächen ( Stände ) haben während der Dauer der

Veranstaltung mit dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgut ( Werke ) bestückt und personell besetzt zu sein.

Die Veranstalterin ist im Übrigen berechtigt, von dem Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgut zu verlangen, welches durch Aussehen, Geruch, Geräusche oder sonstige Emissionen eine Gefährdung der Messebesucher herbeiführen könnte oder geeignet ist, den Messebetrieb erheblich zu stören.

Ebenfalls ist die Veranstalterin berechtigt, vom Aussteller die Entfernung von Ausstellungsgütern zu verlangen, wenn seitens des Ausstellers Werke von Künstlern präsentiert werden, die nicht im Rahmen der Anmeldung angegeben und / oder die im Rahmen des Auswahlverfahrens keine Zulassung seitens der Jury erhalten haben.

#### 4. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Im Übrigen obliegt es dem Aussteller selbst, für die Einhaltung und Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen des Gastgeberlandes Sorge zu tragen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Veranstalterin berechtigt von Ihnen Beseitigung und oder Unterlassung zu verlangen.

Wird diesem berechtigten Interesse nicht unverzüglich nachgekommen, so ist die Veranstalterin berechtigt, beanstandete Ausstellungsgüter auf Gefahr und Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen, sowie den Stand zu schließen, ohne das seitens des Ausstellers hieraus Ansprüche gegen die Veranstalterin herleitbar sind.

#### 5. Weitere Pflichten des Ausstellers

Jeder Teilnehmer / Aussteller ist ferner verpflichtet, die geplanten Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Veranstalterin abzustimmen.

Im Rahmen der Standgestaltung / Gestaltung der Präsentationsflächen sind die vor Ort geltenden Bauvorschriften oder die Baurichtlinien des Vermieters des Veranstaltungsgeländes zu beachten.

Im Falle von Verstößen ist die Veranstalterin berechtigt, Ausstellungsgut zu entfernen oder / und Änderungen vorzunehmen, so daß die maßgeblichen Vorschriften eingehalten werden.

Die Präsentation sog. Tafelwerke auf dem Boden, auf Heizkörpern o.ä. zu stellen ist nicht gestattet.

#### 6. Besichtigung der Ausstellungsflächen vor Messebeginn

Die Veranstalterin sowie die Jury und der Kurator sind berechtigt, nach dem Aufbau und vor Eröffnung der Messe , die Ausstellungsflächen zu besichtigen, sowie vom Aussteller die Einhaltung gemäß den Ziffer VI ff. genannten Bedingungen zu verlangen.

## 7. Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, die Ausstellungsfläche nach Abbau in dem gleichen Zustand wie zuvor zu hinterlassen und an die Veranstalterin zu übergeben. Geschieht dies nicht, so ist die Veranstalterin berechtigt, etwaige Kosten für Rückbau, Reparatur, Müllbeseitigung etc., dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

## VII. Kosten der Teilnahme und sonstige Kosten, sowie Zahlungsbedingungen

### 1.

Der Beteiligungspreis beträgt gemäß der zugeteilten Kojen- / Ausstellungsfläche

Für Koje mit 10 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche : 1.350,00 Euro

Für Koje mit 20 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche: 2.500,00 Euro

Jeweils zzgl. 19% Umsatzsteuer, diese wird auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Im Beteiligungspreis bereits enthalten:

- Die Überlassung des Ausstellungsbereichs für die Dauer des Auf- & Abbaus, sowie der Messedauer
- Sämtliche Betriebskosten für den Messeort ( Licht, Strom, Wasser, Müllentsorgung etc. )
- Kosten für die Stellung des Wachpersonals
- Kosten für Druck und Veröffentlichung des Messekataloges ( je 5 Gratisexemplare je Aussteller ), bei Überlassung geeigneter Daten ( Text und Bild )
- Kosten für die Bewerbung der Veranstaltung in geeigneten Medien ( Internet, Zeitungen, Fachmagazinen, etc. )

### 2.

Der gesamte, Ihnen mitgeteilte Beteiligungspreis ist innerhalb der Ihnen mit der Rechnung bekannt gegebenen Fristen auf das Konto der Veranstalterin zu zahlen.

Die Zahlungsfrist ist gewahrt, sofern der Zahlungseingang des Beteiligungspreises auf dem Konto der Veranstalterin innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen erfolgt. Bitte beachten Sie die banküblichen Laufzeiten.

### 3.

Bei der Berechnung der Bodenflächen erfolgt 'diese ohne der Bauart geschuldete etwaige Vorsprünge, Erker, Pfeiler, Installationsanschlüsse oder sonstiger fester Einbauten. Das Vorhandensein solcher Einbauten etc., berechtigen weder zu einer Minderung des Beteiligungspreises und / oder weiterer Kosten.



4.

Die mit der Zulassung mitgeteilten Beteiligungspreise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuern und / oder vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes.

5.

Die Veranstalterin ist ferner berechtigt, im Falle der Erhöhung der eigenen Realisationskosten, wie beispielhaft gestiegene Herstellungs-, Bezugs- oder Lohnkosten und / oder Gebühren etc., diese zusätzlich zu dem Beteiligungspreis beim Aussteller anteilig zu erheben.

Sofern eine solche notwendige Nacherhebung 10% des mitgeteilten Beteiligungspreises übersteigt, so steht jedem Aussteller für sich ein 14-tägiges Sonderkündigungsrecht zu.

6.

Der Bezug der Standflächen erfolgt erst nach fristgerechter Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind gem. DÜG §1 Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Hiervon unberührt bleibt die Regelung gem. III.3 dieser Bedingungen, wonach im Falle der Nichtzahlung / verspäteten Zahlung die Veranstalterin berechtigt ist, den Vertrag mit dem betroffenen Aussteller zu lösen und 25% des gesamten Beteiligungspreises / Kostenbeitrages einzufordern ( Schadenersatz ), auch wenn die Standfläche noch anderweitig vermietet werden kann.

7.

Vermieterpfandrecht

Zugunsten der Veranstalterin besteht bis zur Bezahlung aller offenstehenden Forderungen der Veranstalterin gegen den Aussteller, ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Sachen.

8.

Zahlungswährung

Wir fakturieren unsere erbrachten / zu erbringenden Leistungen in EURO, weshalb die von uns gestellten Rechnungen auch in EURO zu zahlen sind.

9.

Etwaige Beanstandungen der Rechnung machen Sie bitte unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber der Veranstalterin geltend. Spätere Beanstandungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

10.

Sofern auf Wunsch des Ausstellers die Rechnung an einen Dritten übersendet werden soll, so liegt hierin kein Verzicht auf die Forderung seitens der Veranstalterin ggü. dem Aussteller.

Vertragspartner der Veranstalterin bleibt der Aussteller.

VIII. Gruppen- & Gemeinschaftsstände, zusätzlich vertretene Unternehmen, Mitaussteller

1. Die Überlassung der Standflächen erfolgt grundsätzlich nur als Ganzes und ausschließlich an einen Vertragspartner.

2. Eine Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen ( Mitaussteller ) mit eigenem Warenangebot und Personal, bedarf der Zustimmung der Veranstalterin und ist gesondert bei dieser zu beantragen.

Die Veranstalterin ist im Falle der Zulassung von Mitausstellern berechtigt, einen vom Aussteller zu entrichtenden Beteiligungspreis sowie sonstige entstehende Kosten zu erheben.

3. Im Falle der Zulassung mehrerer Unternehmen / Aussteller auf einer Standfläche, so gelten die vorliegenden Teilnahmebedingungen für jedes einzelne Unternehmen / Aussteller. Ferner besteht bereits mit Einreichung der Anmeldung die Verpflichtung ggü. der Veranstalterin, einen gemeinschaftlich Beauftragten als Ansprechpartner mitzuteilen.

4. Haftung:

Im Fall einer zulässigen gemeinschaftlichen Nutzung haften alle Firmen / Aussteller des betreffenden Messestandes der Veranstalterin ggü. für die Zahlung des Beteiligungspreises, der sonstigen Kosten, sowie der Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen- gleich aus welchem Rechtsgrund- als Gesamtschuldner.

Vertragsbeziehungen, auch nach erfolgter Zulassung, bestehen ausschließlich zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller, welcher für etwaiges Verschulden der Mitaussteller wie für eigenes Verschulden haftet.

IX. Hausrecht

Während der Messedauer, sowie der Zeit des Auf- und Abbaus liegt das Hausrecht auf dem Messegelände bei der Veranstalterin.

X. Gewährleistung

Es bestehen insoweit keine Ansprüche auf Gewährleistung, sofern der Schaden auf normalen Verschleiß, höhere Gewalt, fehlerhaftem oder nachlässigen Gebrauch, übermäßiger Beanspruchung, der Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder

Bedienungsanleitungen beruht.

#### XI. Haftung / Versicherung

- Es erfolgt keine Übernahme einer Obhutspflicht seitens der Veranstalterin, für eingebrachtes Ausstellungsgut, Standausrüstung, sowie für sonstige Gegenstände, der auf dem Stand tätigen Personen.

- Jeder Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, eingebrachte Ausstellungsstücke, Gegenstände etc. für die Dauer der Messe selbst, gegen alle möglichen Gefahren zu versichern. Der Veranstalterin ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis über die bestehende Versicherung zu erbringen.

-

- Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass die Veranstalterin eigene Sicherungs- / Bewachungsmaßnahmen veranläßt.

Es gelten die maßgeblichen gesetzlichen Beweislastregeln, welche durch diese Regelung keine Änderung erfahren.

Eine Haftung infolge vorsätzlichen und / oder grob fahrlässigen Verhaltens bleibt hiervon unberührt.

- Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für jeden Schaden, der seitens des Ausstellers selbst, seines Personals oder von ihm selbst beauftragter Dritter der Veranstalterin zugefügt wird.

- Eine Haftung der Veranstalterin für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen begrenzt.

Ausgeschlossen ist eine Haftung der Veranstalterin für vertragliche und / oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jedweder Art, insofern der Schaden nicht von der Veranstalterin in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Art herbeigeführt wurde.

- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungseinschränkungen gelten in vollem Umfang für die Organe, das Personal sowie etwaige Hilfskräfte (Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen), derer sich die Veranstalterin zur Erfüllung des Vertrages und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten bedient.

- Es erfolgt eine Begrenzung sämtlicher Schadensersatzansprüche auf Ersatz des sog. Typischen vorhersehbaren Schadens.

- Ferner haftet die Veranstalterin für jede schuldhaft e Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Hierunter fallen lediglich jene Pflichten, deren Beachtung bei der

ordnungsgemäßen Durchführung unabdingbar sind.

- Höhere Gewalt: Ist die Veranstalterin aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teilbereiche vorübergehend oder dauerhaft zu räumen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so sind hieraus keinerlei Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die Veranstalterin herleitbar.

- Unbeschadet der Haftungsbeschränkungen dieser Teilnahmebedingungen, beschränkt sich ein Vertretenmüssen der Veranstalterin in jedem Falle auf Verschulden.

- Bei Verträgen deren Inhalt die Beschaffung bestimmter Gegenstände ist, liegt das Beschaffungsrisiko beim Aussteller, soweit nicht gesondert eine andere Regelung getroffen wurde.

#### X. Maßnahmen der Sicherheit

Der Veranstalterin obliegt für die Dauer der Messe, sowie der Dauer des Auf- & Abbaus die Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften. Aus diesem Grund gilt für die Messe selbst, sowie während der Auf- und Abbauarbeiten ein absolutes Rauch- und Feuerverbot. Hiervon ausgenommen sind allein die zu diesen Zwecken ausgewiesenen Flächen.

#### XII. Verjährung

Ansprüche gegen die Veranstalterin aus diesem Vertragsverhältnis, sowie alle hiermit in Verbindung stehenden Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres, ausgenommen es greift eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist oder die Haftung der Veranstalterin resultiert aus einem vorsätzlichen Verhalten.

Längere gesetzliche Verjährungsfristen wie z.B. bei deliktischen Ansprüchen, Arglist sowie schuldhafte Unmöglichkeit, bleiben hiervon unberührt.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Veranstaltung endet.

#### XIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Leipzig ( Sitz der Veranstalterin ) - Gerichtsstand ist Leipzig.

- Es liegt in der Wahl der Veranstalterin, Ihre Ansprüche auch an dem Ort geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz bzw. Ihre Niederlassung haben.

- Die Anwendung des deutschen Rechtes gilt als vereinbart, für alle Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien zu einander. Weiterhin gilt der deutsche Text dieser Teilnahmebedingungen als maßgebend. Weiterer Bestandteil des

Vertrages ist die Hausordnung.

- Die Vertragssprache ist Deutsch.

#### XIV. Schlußbestimmungen / Salvatorische Klausel

- Es liegt in der Eigenverantwortung eines jeden Teilnehmers / Ausstellers sich an sämtliche im Gastgeberland geltenden Gesetze, Vorschriften und sonstiger relevanter Regelungen zu halten und sich rechtzeitig zu informieren und die notwendige Kenntnis zu verschaffen.

- Die Teilnahmebedingungen gelten mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars als verbindlich anerkannt, sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen.

- Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so sollen die übrigen Regelungen hiervon unberührt bleiben.

Vielmehr soll in einem solchen Fall die unwirksame Regelung bzw. die Lücke durch eine dem Vertragssinn und –zweck dienende Regelung ersetzt werden.

- Jedwede Änderung des Vertrages oder der diesem zugrunde liegenden Bedingungen bedarf zwingend der Schriftform. Selbiges gilt selbst im Falle der Abbedingung der Schriftformklausel selbst. - Gerichtsstand ist Leipzig.

AFS Art Fair Services © 2016